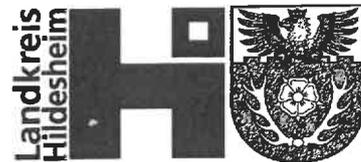


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 02. Februar 2022

Nr. 9

Inhalt	Seite
16.12.2021 - 2. Ergänzungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum	94
25.01.2022 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen in Söhle-Nettlingen	95
25.01.2022 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen in Söhle-Nettlingen	113
28.01.2022 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim	118
31.01.2022 - Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	119

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in:

Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

2. Ergänzungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom (Nds. GVBl. 07.12.2021 S. 830) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Darüber hinaus wird ein monatlicher Hardwarezuschuss von 10,00 € gewährt. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten einen jährlichen Hardwarezuschuss von 24,00 €.“

II.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Ortsräte einschließlich der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Ortrates als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld i. H. v. 25,00 Euro je Sitzung. Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat angehören, erhalten jährlich einen Hardwarezuschuss von 24,00 Euro.“

III.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

31177 Harsum, 16.12.2021



Litfin
Bürgermeister

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen in Söhle - Nettlingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen am 18.01.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnen-Reihengrabstätten
- § 15 Urnen-Wahlgrabstätten
- § 16 Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten
- § 17 Pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten
- § 18 Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal
- § 19 Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätte am Baum (Baumbestattungen)
- § 19a Pflegefreie Urnen-Famillengrabstätten am Baum (Baumbestattungen)
- § 20 Grabmal für Stillgeborene (Sternenkinderfeld)
- § 21 Kindergrabstätten
- § 22 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 23 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 24 Gestaltungsgrundsatz
- § 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Grabpflege, Grabschmuck
- § 28 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 29 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 30 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 31 Entfernung
- § 32 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 33 Leichenhalle
- § 34 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen in ihren jeweiligen Größen. Die Friedhöfe umfassen zur Zeit die Flurstücke 353/1 (teilweise: alter Friedhof = 4.950 qm) und 44 (teilweise: neuer Friedhof = 7.660 qm), der Flur 6, Gemarkung Nettlingen in Größe von insgesamt 1,261 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen (Gemeinde Söhle, Ortsteil Nettlingen) hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof, bestehend aus dem alten und dem neuen Friedhof, ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofstelle und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfelder notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.
- (3) Soweit nichts anderes festgelegt wird, entspricht die Nutzungsdauer der Ruhezeit.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Urnen-Reihengrabstätten (§ 14)
 - d) Urnen-Wahlgrabstätten (§ 15)
 - e) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten (§ 16)
 - f) Pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten (§ 17)
 - g) Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal (§ 18)
 - h) Pflegefreie Urnen-Reihengräber am Baum (Baumbestattungen) (§ 19)
 - i) Pflegefreie Urnen-Famillengrabstätte am Baum (Baumbestattungen) (§ 19a)
 - i) Grabmal für Stillgeborene (Sternenkinderfeld) (§ 20)
 - j) Kindergrabstätten (§ 21)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzutellen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | |
|---------------------------|--------------------------------|
| a) für Särge: | Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m, |
| b) für Urnen: | |
| - einstellige Grabstätte | Länge: 0,90 m, Breite: 0,90 m, |
| - zweistellige Grabstätte | Länge: 1,10 m, Breite: 0,90 m, |
| - dreistellige Grabstätte | Länge: 1,30 m, Breite: 0,90 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird vor Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung mitgeteilt.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach Ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach Ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnen-Reihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Urnenreihengrabstätten sind mit einer Einfassung mit einer Breite von mindestens 100 mm zu versehen. Diese hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu besorgen und verlegen zu lassen. Die Einfassung hat ebenerdig und bündig zu den Nachbargräbern zu erfolgen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnen-Wahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind mit einer Einfassung mit einer Breite von mindestens 100 mm zu versehen. Diese hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu besorgen und verlegen zu lassen. Die Einfassung hat ebenerdig und bündig zu den Nachbargräbern zu erfolgen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten

(1) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Sargbestattungen. Bei mehrstelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten ist es möglich, dass auf einer Grabstelle anstatt einer Sargbestattung eine Urnenbestattung erfolgt. In diesem Fall hat die Grabstelle weiterhin die Maße einer Sarggrabstelle für erwachsene Personen. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Namenskennzeichnung der Grabstätte sowie die damit verbundenen Kosten obliegen der nutzungsberechtigten Person.

(3) Bei einstelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Namenskennzeichnung mit einer im Boden liegenden ca. 400 x 500 x 60 mm großen Steinplatte oder mit einem Grabstein, der über eine ebenerdige umlaufende Einfassung verfügt, welche mindestens 15 cm breit sein muss und nach vorne hin auf 40 cm verlängert werden darf. Die Breite des Grabes darf nicht überschritten werden. Bei Gestaltung mit einer Steinplatte sind der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und das Sterbedatum eines jeden Verstorbenen einzugravieren. Aufgesetzte Schriftzeichen oder aufgesetzte weitere gestalterische Symbole sind aufgrund der notwendigen Rasenpflege nicht zulässig und werden durch die Friedhofsverwaltung nicht genehmigt. Das Abstellen von Grabschmuck ist nur unmittelbar vor dem Grabstein zulässig. Zwischen dem Grabschmuck und dem Rand der Einfassung des Grabsteins müssen mindestens 15 cm Mähkante frei sein, um dem Friedhofsträger die Rasenpflege zu ermöglichen. Auf einer Grabstätte, die durch eine ebenerdige Steinplatte gestaltet wird, ist das Abstellen von Grabschmuck nicht gestattet.

(4) Bei zweistelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Gestaltung mit einer im Boden liegenden ca. 400 x 500 x 60 mm großen Steinplatte oder einem Grabstein. Die Gestaltungsvorschriften des Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Bei mehr als zweistelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten kann die Gestaltung durch einen gemeinsamen Grabstein nach Abs. 3 oder eine gemeinsame Steinplatte nach Abs. 4 erfolgen. Es ist ebenfalls möglich, die Grabstätte mit je einer Steinplatte pro bestatteter Person zu gestalten. Für diese Platten gelten die Maße nach Abs. 3. Die übrigen Gestaltungsvorschriften des Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(6) Erforderliche Nachgravuren im Rahmen von Beisetzungen sowie die damit verbundenen Arbeiten und Kosten obliegen der Nutzungsberechtigten Person.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Rasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17

Pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten

(1) Pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Urnenbestattungen. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Namenskennzeichnung der Grabstätte sowie die damit verbundenen Kosten obliegen der Nutzungsberechtigten Person. Die Namenskennzeichnung hat ausschließlich mit einer bodeneben verlegten Steinplatte zu erfolgen. Auf der Steinplatte sind der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und das Sterbedatum eines jeden Verstorbenen einzugravieren. Aufgesetzte Schriftzeichen oder aufgesetzte weitere gestalterische Symbole sind aufgrund der notwendigen Rasenpflege nicht zulässig und werden durch die Friedhofsverwaltung nicht genehmigt. Die Maße der Steinplatte ergeben sich aus Absatz 3. Weiterer Grabschmuck ist nicht zulässig.

(3) Bei einstelligen pflegefreien Urnen-Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Gestaltung mit einer im Boden liegenden ca. 400 x 500 x 60 mm großen Steinplatte.

Bei zweistelligen pflegefreien Urnen-Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Gestaltung mit einer im Boden liegenden ca. 400 x 500 x 60 mm großen Steinplatte. Die Steinplatte ist mittig zwischen den beiden Grabstellen zu verlegen.

Bei mehr als zweistelligen pflegefreien Urnen-Rasenwahlgrabstätten ist für jede Grabstelle eine eigene Steinplatte vorgesehen. Bei zweistelligen pflegefreien Urnen-Rasenwahlgrabstätten besteht eine Auswahlmöglichkeit, auch von dieser Variante mit einer individuellen Steinplatte je Grabstelle Gebrauch zu machen.

(4) Erforderliche Nachgravuren im Rahmen von Beisetzungen sowie die damit verbundenen Arbeiten und Kosten obliegen der Nutzungsberechtigten Person.

(5) Grabmale, Einfassungen und andere Hindernisse dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Das Abstellen von Blumenschmuck und Trauergegenständen ist nur an der dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstätte zulässig.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 18

Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal

(1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt. Die Namenskennzeichnung erfolgt zentral durch ein Messingschild am Holzkreuz. Die anfallenden Kosten trägt die Nutzungsberechtigte Person.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegefreie Urnenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal.

(3) Das Abstellen von Blumenschmuck ist nur am Gemeinschaftsdenkmal zulässig. Der Friedhofsträger veranlasst die Anbringung einer Namensplatte am Gemeinschaftsdenkmal.

§ 19

Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten am Baum (Baumbestattungen)

(1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten am Baum sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt. Die Grabstätten liegen kreisförmig um einen Baum herum angeordnet.

(2) Die Namenskennzeichnung der Grabstätte sowie die damit verbundenen Kosten obliegen der Nutzungsberechtigten Person. Die Namenskennzeichnung hat ausschließlich mit einer bodeneben verlegten Steinplatte zu erfolgen. Auf der Steinplatte sind der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und das Sterbedatum eines jeden Verstorbenen einzugravieren. Aufgesetzte Schriftzeichen oder aufgesetzte weitere gestalterische Symbole sind aufgrund der notwendigen Rasenpflege nicht zulässig und werden durch die Friedhofsverwaltung nicht genehmigt. Die Maße der Steinplatte haben 400 x 300 x 60 mm zu betragen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegefreie Urnenreihengrabstätten.

(4) Das Abstellen von Blumenschmuck ist nur unmittelbar am Baumstamm zulässig.

§ 19a

Pflegefreie Urnen-Familiengrabstätte am Baum (Baumbestattungen)

- (1) Die pflegefreien Urnengrabstätte am Baum ist als Familiengrabstätte für bis zu 6 Urnenbestattungen angelegt, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt. Die Grabstellen liegen kreisförmig um einen Baum herum angeordnet.
- (2) Die Namenskennzeichnung der Grabstätte sowie die damit verbundenen Kosten obliegen der nutzungsberechtigten Person. Die Namenskennzeichnung hat ausschließlich mit einer bodeneben verlegten Steinplatte zu erfolgen. Auf der Steinplatte sind der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und das Sterbedatum eines jeden Verstorbenen einzugravieren. Aufgesetzte Schriftzeichen oder aufgesetzte weitere gestalterische Symbole sind aufgrund der notwendigen Rasenpflege nicht zulässig und werden durch die Friedhofsverwaltung nicht genehmigt. Die Maße der Steinplatte haben 400 x 300 x 60 mm zu betragen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.
- (4) Das Abstellen von Blumenschmuck ist nur unmittelbar am Baumstamm zulässig.

§ 20

Grabmal für Stillgeborene (Sternenkinderfeld)

- (1) Es besteht die Möglichkeit, fehl- und totgeborene Kinder auf dem Sternenkinderfeld zu bestatten.
- (2) Es sind sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen zulässig.
- (3) Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist auf Antrag möglich.

§ 21

Kindergrabstätte

- (1) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist auf Antrag möglich.

§ 22

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche

Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 23 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 24 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein, sofern die Friedhofsordnung nichts anderes vorseht. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Auf pflegefreien Grabstätten ist das Anpflanzen von Gewächsen durch die Nutzungsberechtigten Personen nicht gestattet.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 27 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten

der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 29

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und

Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmaltelle das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 30

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 24 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 31

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Bei pflegefreien Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Verleihung des Nutzungsrechts ist ab dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung diesbezüglich eine entsprechende Gebühr enthalten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung.

(3) Bei Grabstätten, deren Pflege der Nutzungsberechtigten Person obliegt, hat die Nutzungsberechtigte Person innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit das Recht, Grabmale und andere Anlagen selbst zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 32 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen

Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt. Nimmt die Nutzungsberechtigte Person ihr Recht auf Entfernung von Grabmalen und anderer Anlagen nicht innerhalb der genannten Zeit wahr, veranlasst die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person.

(4) Sofern der Nutzungsberechtigte die Entfernung selbst vornimmt, hat diese fachgerecht und vollständig zu erfolgen. Die Friedhofsanlagen sind hierbei schonend zu behandeln. Für etwaige Schäden haftet der Nutzungsberechtigte. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Für das Abräumen von bestehenden, pflegefreien Grabstellen, erhebt die Friedhofsverwaltung eine Gebühr nach dem jeweiligen Aufwand.

§ 32

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 33

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 34

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen

Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

**§ 35
Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von Ihnen oder In Ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 36
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 37
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 1.1.07 außer Kraft.

Söhle - Nettlingen, den 25.01.22

Ev.-luth. St. Marlen Kirchengemeinde Nettlingen
Der Kirchenvorstand

J. Wattenmatt
.....
Vorsitzende(r)



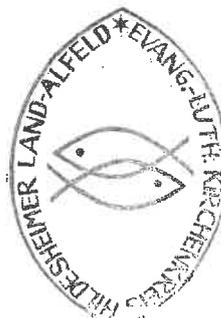
Christoph P.
.....
Kirchenvorsteher(In)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.01.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag
[Signature]
.....
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen in Söhle - Nettlingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen für den Friedhof in Nettlingen am *18.01.22* folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| Für 25 Jahre : | 675,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.150,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 46,00 € |
| Kinderwahlgrabstätte | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 350,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 14,00 € |
| 3. Urnen-Reihengrabstätte | |
| Für 25 Jahre: | 550,00 € |
| 4. Urnen-Wahlgrabstätte | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 800,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 32,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 5. Rasenwahlgrabstätte - pflegefrei | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.900,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 76,00 € |
| 6. Urnen-Rasenwahlgrabstätte - pflegefrei | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.300,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 52,00 € |
| 7. Urnen-Reihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal - pflegefrei | |
| Für 25 Jahre - : | 1.550,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 62,00 € |
| 8. Urnen-Reihengrabstätte am Baum - pflegefrei | |
| Für 25 Jahre - : | 1.550,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 62,00 € |
| 9. Urnen-Famillengrabanlage am Baum - pflegefrei | |
| Für 25 Jahre - 6 Grabstellen - : | 6.250,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - : | 250,00€ |
| 10. Bestattungen am Grabmal für Stillgeborene (Sternenkinder) | ----- |
| 11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 12 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 je Grabstelle zu entrichten. | |
| Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. | |
| Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |
| Bei Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt die Gebühr für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen pro Jahr | 2,00 € |

Die Einebnungskosten sind in den Gebühren bei pflegefreien Grabstellen enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühr für das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, bei pflegefreien Grabstätten, für eine Erdbestattung bzw. Urnenbestattung ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzele zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 50,00 €
- 2. Prüfung der Anzele zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 40,00 €
- 3. Prüfung der Anzele bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 50,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 150,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom ~~01.03.2005~~ außer Kraft.

7.1.07

Nettlingen, den *25.11.20*

Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen
Der Kirchenvorstand

V. Wollmann
.....
Vorsitzende(r)



[Handwritten signature]
.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 31.01.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste

Am Donnerstag, den 07.02.2022, findet um 16.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,

Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,

eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste vom 29.11.2022.
3. Einwohnerfragestunde
4. Personalbericht 2021;
Vorlage-Nr. 70/XIX
5. Haushalt 2022
 - a) Gesamtübersicht
 - b) Teilhaushalt I Landrat, Politik und Organisationseinheiten;
Vorlage-Nr. 96/XIX
 - c) Dez. II, Produkte 111-028 und 111-029;
Vorlage-Nr. 83/XIX
 - d) Zentralhaushalt;
Vorlage-Nr. 82/XIX
 - e) Teilhaushalt Dezernat 1 Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste;
Vorlage-Nr. 89/XIX
6. Satzung zur Aufhebung der der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Hildesheim
Antrag-Nr. 26/XIX der CDU-Fraktion
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, den 28.01.2022

Der Landrat

In Vertretung

gez. Rosemann

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit

**Am Dienstag, den 08.02.2022, um 16.00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit statt.**

In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden wird für diese Sitzung gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung die Teilnahme von einzelnen Abgeordneten per Videokonferenztechnik angeordnet.

Für Besucherinnen und Besucher ist zur Teilnahme an der Sitzung eine Anmeldung **bis zum 04.02.2022** per Email unter **corona-d4@landkreishildesheim.de** oder unter der Telefonnummer **05121 / 309 - 4531** notwendig.

Für die Teilnahme an der Sitzung gilt die 3-G-Regelung. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen. Auf die bestehende Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes oder einer FFP-2-Maske im Kreishaus wird hingewiesen.

Tagessordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 02.12.2021 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Corona -aktuelle Situation im Landkreis Hildesheim
- mdl. Bericht der Verwaltung
5. Haushalt 2022 Dezernat 4 - Jugend, Soziales und Integration
Vorlage 97/XIX
6. Kosten der Unterkunft (KdU) - Antrag der Gruppe SPD - DIE LINKE - Die PARTEI -
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN - GUT für Sarstedt vom 13.01.2022
Antrag 34/XIX
- mdl. Bericht der Verwaltung
7. Antrag der Hildesheimer AIDS-Hilfe e. V. auf Gewährung einer außerordentlichen
Zuwendung im Haushaltsjahr 2022
Vorlage 95/XIX
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 31.01.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann